

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung. 1900-1920 1916

17 (22.4.1916)

Badische Gewerbe- und Handwerker-Zeitung

Herausgegeben vom Großherzogl. Landesgewerbeamt und vom Landesverband der Bad. Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen • Amtliches Organ der Bad. Handwerkskammern • Verbandsorgan des Bad. Handwerker-Genossenschafts-Verbandes

Nr. 17. 1916. Erscheint
Samstags

Monatliche Beilage: Heimat und Handwerk

Karlsruhe, 22. April

Beschwerden wegen unregelmäßiger Zustellung der Verbandszeitung wolle man zunächst bei seinem Briefträger oder Postamt und erst, wenn das erfolglos bleibt, beim Präsidium des Landesverbandes in Kallstatt anbringen.

Die Schriftleitung des vom Groß. Landesgewerbeamt herausgegebenen Teiles befindet sich in Karlsruhe Karl-Friedrichstr. 17.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen.

2. Praktischer Kurs für entlassene Kriegsinvaliden im autogenen Schweißen.

Das Landesgewerbeamt beabsichtigt, für Kriegsbeschädigte, die aus dem Militärverhältnis ausgeschieden sind, einen zweiten Übungskurs im autogenen Schweißen zu veranstalten.

Hierdurch finden zunächst solche Invalide, die bereits einem metallverarbeitenden Gewerbe angehören — wie Schlosser, Mechaniker, Installateure — Gelegenheit, sich weiterzubilden; aber auch anderen Kriegsbeschädigten, die lediglich über einige Gewandtheit und Vorkenntnisse im Metallbearbeitungsweisen verfügen und sich einer einschlägigen Berufstätigkeit erst zuwenden wollen, steht die Teilnahme an dem Kurs zur Gewinnung einer Erwerbsmöglichkeit offen.

Der Kurs wird in Karlsruhe abgehalten werden und soll im Mai beginnen, seine Dauer ist auf 3 Wochen bemessen.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Zur Bestreitung der Aufenthaltskosten hat der Badische Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge Beihilfen in Aussicht gestellt.

Gefuche um Zulassung zu dem Kurse sind alsbald, spätestens bis zum 1. Mai 1916, an das Großh. Landesgewerbeamt Karlsruhe zu richten. Vordrucke zur Anmeldung können vom Landesgewerbeamt bezogen werden.

Karlsruhe, 13. April 1916.

Großh. Landesgewerbeamt.

Vorbilder für Kriegergrabmäler betr.

Das Großh. Landesgewerbeamt hat eine größere Anzahl von Heft 2 der Zeitschrift „Badische Heimat“ erworben.

Das Heft enthält neben einem ausführlichen Bericht über das Ergebnis des badischen Wettbewerbs für Kriegergrabmäler eine große Anzahl von Abbildungen der in dem Wettbewerb preisgekrönten Entwürfe, die von Ausführenden als Muster benützt werden dürfen.

Einzelne Hefte werden auf Wunsch unentgeltlich abgegeben. Anträge auf Zusendung sind an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Karlsruhe, den 15. April 1916.

Großh. Landesgewerbeamt.

Auskunft in Patentfachen betr.

Die Patentschriften-Auslagestelle des Großh. Landesgewerbeamtes hat die seit 1882 vom Kaiserlichen Patentamt herausgegebenen Patentschriften in über 8000 Gruppen neu geordnet. Diese Neuordnung ermöglicht es, die sämtlichen deutschen Patente, welche für einen Erfindungsgegenstand (Erfindungsgebiet) schon erteilt worden sind, ohne weiteres festzustellen. Indem wir hierauf aufmerksam machen, teilen wir mit, daß Patentschriften nur an außerhalb Karlsruhe wohnende Personen auf kurze Zeit in beschränkter Anzahl ausgeliehen werden. Die Einsichtnahme in die Patentschriften kann im Lesesaal der Bibliothek Karl-Friedrichstraße 17, II. Stock, an allen Wochentagen von 9—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags (ausgenommen Montag-Nachmittag) vorgenommen werden.

Großh. Landesgewerbeamt.

Bekanntmachung über Fleischversorgung.

Vom 27. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch. § 1.

Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichs-fleischstelle) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2.

Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4.

Der Beirat besteht aus je zehn Regierungsvertretern, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden aus vier königlich Preussischen, zwei königlich Bayerischen, einem königlich Sächsischen, einem

Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischergewerbes und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernannt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsfleischstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundsätze für die Berechnung.

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zuzulassenden Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

II. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6.

Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hauschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Nottschlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hauschlachtungen und Nottschlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundsätzen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7.

Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundsätze für die Regelung aufzustellen.

§ 8.

Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9.

Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere enteignet werden.
2. Bei der Festsetzung des Übernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

§ 10.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Nottschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden, sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von

diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art, sowie Speck.

§ 12.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13.

Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsfleischstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 14.

Unbeschadet der Befugnisse der Reichsfleischstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde oder Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 16.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

De l b r ü c k.

Regelung der Fleischversorgung.

Verordnung vom 11. April 1916.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (Reichsgesetzblatt S. 199) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fajung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607, 728) wird verordnet, was folgt:

I. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommisär, zuständige Behörde ist das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 unserer Verordnung vom 7. Juli 1915, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 145), finden entsprechende Anwendung.

II. Verteilung der Schlachtungen.

§ 2.

Die Fleischversorgungsstelle teilt den Kommunalverbänden die Höchstzahl der für ihren Bezirk für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen gewerbsmäßigen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen und der zugelassenen Hauschlachtungen mit. Die nichtstädtischen Kommunalverbände verteilen die zugelassenen Schlachtungen auf die Gemeinden ihres Bezirks, wobei eine Zusammenfassung mehrerer Gemeinden erfolgen kann.

Die städtischen Kommunalverbände und die übrigen Gemeinden verteilen die auf sie entfallenden gewerbsmäßigen Schlachtungen auf die um Zuweisung von Schlachtungen nachsuchenden Betriebe. Nur solche Betriebe dürfen berücksichtigt werden, welche schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewerbsmäßig geschlachtet haben. Bei der ersten Verteilung der Schlachtungen auf die Betriebe sind die bisherigen Schlachtungen, bei den späteren Verteilungen die von den Betrieben ordnungsgemäß vereinnahmten und abgelieferten Fleischmarken, Fleischbezugscheine und Bescheinigungen nach § 15 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung maßgebend. Dem Fleischbeschauer ist von der Verteilung der Schlachtungen auf die Betriebe Mitteilung zu machen. Für die den einzelnen Betrieben zugeteilten Schlachtungen sind diesen Schlachtscheine auszustellen.

§ 3.

Die gewerbsmäßige Schlachtungen ausführenden Betriebe haben ein Schlachtbuch zu führen, in welchem jede vorgenommene Schlachtung und das hierbei erzielte Schlachtgewicht vom Fleischbeschauer zu bescheinigen ist. Schlachtungen dürfen sie nur in dem Umfang vornehmen, als ihnen Schlachtscheine ausgestellt sind. Erfolgt eine Schlachtung, zu deren Vornahme die Ermächtigung durch einen Schlachtschein fehlt, so ist das Fleisch zugunsten der Gemeinde durch das Bürgermeisteramt einzuziehen; ein Entgelt wird hierfür nicht bezahlt. Betriebe, welche über die genehmigte Höchstzahl hinaus Schlachtungen vorgenommen haben, sind bei der künftigen Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen seitens des städtischen Kommunalverbands oder der Gemeinde nicht mehr zu berücksichtigen. Die ihnen inzwischen etwa erteilten neuen Schlachtscheine sind zurückzuziehen.

§ 4.

Zur Veranstaltung von Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen), ist die Genehmigung des Bürgermeisteramts erforderlich. Der Antragsteller hat bei der Beantragung der Genehmigung die Zahl der Angehörigen seines Haushalts und die im Haushalt vorhandenen Vorräte an Fleisch (§ 8 dieser Verordnung),

sowie das Lebendgewicht des Schlachtieres anzuzeigen. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Antragsteller das zu schlachtende Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat und nach der Zahl der Haushaltungsangehörigen und unter Berücksichtigung des für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt werden kann. Über die für die Gemeinde zugelassene Gesamtzahl von Hauschlachtungen hinaus darf das Bürgermeisteramt die Genehmigung zur Vornahme der Hauschlachtungen nicht erteilen.

§ 5.

Nottschlachtungen bedürfen nicht vorheriger Genehmigung; sie sind jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung vom Viehhalter durch Vermittlung des Bürgermeisteramts dem Kommunalverband anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Viehhalters oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Der Kommunalverband kann anordnen, daß Fleisch aus Nottschlachtungen an die Gemeinde oder eine sonstige vom Kommunalverband bezeichnete Stelle gegen Entschädigung abzuliefern ist, welche erforderlichenfalls der Kommunalverband festsetzt.

Fleisch aus Nottschlachtungen wird nur mit dem halben Gewicht auf Fleischmarken, Fleischbezugscheine oder den zulässigen Verbrauch der Selbstversorger angerechnet.

§ 6.

Bei jeder Haus- und Nottschlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer festzustellen und dem Bürgermeisteramt anzuzeigen. Der Fleischbeschauer kann für jede derartige Feststellung außer etwaigen Reisekosten eine Gebühr aus der Gemeindefasse beanspruchen; sie beträgt bei Schweinen, Schafen und Ziegen sechzig Pfennig, bei Rindern eine Mark.

Der Kommunalverband kann bestimmen, daß statt des Fleischbeschauers ein anderer vom Gemeinderat bestellter Sachverständiger das Schlachtgewicht bei Hauschlachtungen festzustellen und dem Bürgermeisteramt anzuzeigen hat. Die aus der Gemeindefasse zu zahlende Gebühr dieses Sachverständigen bestimmt der Gemeinderat.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die Gebühr (Absatz 1 und 2) vom Viehhalter rückzuerheben ist.

§ 7.

Die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen an Dritte gegen Entgelt ist verboten; Ausnahmen können beim Vorliegen besonderer Gründe vom Bürgermeisteramt bewilligt werden, welches für den Einzug von Fleischmarken in entsprechender Höhe Sorge zu tragen hat.

III. Regelung des Fleischverbrauchs.

§ 8.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gelten ohne Unterschied, ob die Verabreichung roh oder zubereitet erfolgt:

1. Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweideteile dieser Schlachttiere, frisch, gepökelt oder geräuchert, auch in Form von Wurst, Sülzen oder in anderer Verarbeitung,
2. Speck und Fett, soweit es nicht ausgelassen verabsolgt wird,
3. Wild und Geflügel, auch lebend,
4. Fleisch-, Wild- und Geflügelkonserven.

Nicht als Fleisch im Sinne der Verordnung gelten Suppenknochen, Euter, Kälber- und Rinderfüße sowie das Flozmaul.

§ 9.

Zur Regelung des Verbrauchs von Fleisch werden nach Anordnung des Ministeriums des Innern einheitlich für das Großherzogtum Fleischkarten ausgegeben. Die Kosten hat der Kommunalverband zu tragen. Die erstmalige Ausgabe der Fleischkarte erfolgt für die Zeit vom 1. bis 28. Mai 1916.

Die Fleischkarte enthält Fleischmarken für vier Wochen und verliert mit dem Ablauf dieses Zeitraums ihre Gültigkeit. Sie lautet vorläufig auf 3200 Gramm und enthält neben der Stammkarte

18 Fleischmarken zu 100 Gramm	
20 " " 50 "	
8 " " 25 "	und
10 " " 20 "	

Ein Teil der Fleischmarken hat nur für die dritte und vierte Woche der Geltungsdauer der Fleischkarte Gültigkeit. Das Nähere ergibt sich aus dem Ausdruck der Fleischkarte.

Eine Fleischkarte erhält auf Antrag jede im Großherzogtum ansässige Person, welche das sechste Lebensjahr vollendet hat und nicht Selbstversorger (§ 12) ist.

Kinder bis zu zwei Jahren erhalten keine Fleischkarten.

Für Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dem vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur halbe Fleischkarten, welche 9 Fleischmarken zu 100 Gramm, 10 Fleischmarken zu 50 Gramm, 4 Fleischmarken zu 25 Gramm und 5 Fleischmarken zu 20 Gramm enthalten, ausgegeben. Auf Antrag kann auch für ältere Personen statt einer ganzen eine halbe Fleischkarte ausgestellt werden.

Erfolgt die Ausstellung einer Fleischkarte während des Laufs ihrer Gültigkeitsdauer, so sind vor deren Aushändigung die Fleischmarken für die vergangene Zeit abzutrennen.

Eine Änderung der Gewichtsmenge, auf welche die Fleischkarte lautet, durch das Ministerium des Innern bleibt vorbehalten.

§ 10.

Die Fleischkarten gelangen durch die vom Kommunalverband bezeichneten Stellen zur Ausgabe. Der Kommunalverband bestimmt, bei welchen Stellen der Antrag auf Ausstellung der Fleischkarten anzubringen ist. Für die Angehörigen eines Haushalts stellt der Haushaltungsvorstand den Antrag. Bei dem Antrag ist anzugeben die Zahl der Personen, welche dem Haushalt angehören, das Alter der Kinder, die Zahl der Fleischkarten, welche beansprucht wird, sowie beim ersten Antrag auf Ausstellung einer Fleischkarte die im Besitz des Antragstellers und der Angehörigen seines Haushalts befindlichen Vorräte an Dauerfleischwaren, Dauerwurst, Speck und Fleischkonserven, soweit solche insgesamt 10 Pfund übersteigen. Diese Vorräte werden auf die Fleischkarte angerechnet; auf Wunsch kann die Anrechnung auf höchstens 12 Wochen verteilt werden.

§ 11.

Für diejenigen Personen, welche vorübergehend im Großherzogtum sich aufhalten und nicht in solchen Bundesstaaten ansässig sind, deren Fleischkarten vom Ministerium des Innern den badischen Fleischkarten gleichgestellt sind, werden vom 1. Mai 1916 ab Tagesfleischkarten ausgegeben. Sie lauten bei Personen, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben, auf 160 Gramm und für solche im Alter vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr auf 80 Gramm. Kinder unter zwei Jahren erhalten keine Tagesfleischkarten.

Die Ausgabe der Tagesfleischkarte erfolgt durch die vom Kommunalverband bezeichnete Stelle sowie durch

die Gastwirte auf Antrag der in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit sie im Großherzogtum übernachteten. Soweit letzteres nicht der Fall ist, erfolgt die Ausgabe der Tagesfleischkarten an die in Absatz 1 bezeichneten Personen durch die Wirte gegen schriftliche Empfangsbescheinigung innerhalb der vom Kommunalverband oder der von ihm beauftragten Stelle für die einzelnen Wirtschaften festgesetzten Höchstgrenze, wobei nur der dringendste Bedarf zu berücksichtigen ist.

Die Tagesfleischkarte ist mit dem Datum ihrer Ausgabe und dem Namen ihrer Inhaber zu versehen und hat nur für diesen Tag Gültigkeit. Bei der Ausgabe einer neuen Tagesfleischkarte haben sich die Gastwirte von dem Fremden die letzte Tagesfleischkarte, falls eine solche für ihn schon ausgestellt worden ist, zurückgeben zu lassen.

Für die fleischlosen Tage dürfen Tagesfleischkarten nicht ausgegeben werden.

§ 12.

Angehörige eines Haushalts, in welchem Vorräte aus Gauschlachtungen vorhanden sind (Selbstversorger), erhalten in der Regel bis zum ordnungsgemäßen Verbrauch dieser Vorräte keine Fleischkarte. Der zulässige Verbrauch der Selbstversorger ist entsprechend der Vorschrift in § 9 vorläufig bei Personen, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben, 3200 Gramm und bei Personen zwischen dem vollendeten zweiten und dem vollendeten sechsten Lebensjahr 1600 Gramm in 4 Wochen. Für Personen unter zwei Jahren wird ein Fleischverbrauch nicht angenommen. Auf Grund der Bestandsaufnahme vom 15. April 1916 sowie des Ergebnisses der künftig zugelassenen Gauschlachtungen ist für jeden Haushalt eines Selbstversorgers vom Bürgermeisteramt zu berechnen und dem Haushaltungsvorstand mitzuteilen, wie lange er mit seinen Vorräten auszukommen hat. Ausnahmsweise kann auch für Selbstversorger auf Antrag des Haushaltungsvorstandes zur Beschaffung von anderem Fleisch oder zur Verwendung auf Reisen eine ganze oder halbe Fleischkarte unter entsprechender Streckung der Zeit, für welche der Selbstversorger mit den Fleischvorräten auskommen muß, ausgestellt werden.

§ 13.

Die Fleischkarte hat im Großherzogtum sowie in denjenigen Bundesstaaten Gültigkeit, in welchen sie den dort gültigen Fleischkarten gleichgestellt ist. Die Fleischkarten anderer Bundesstaaten haben im Großherzogtum Gültigkeit, wenn sie vom Ministerium des Innern den badischen Fleischkarten gleichgestellt sind. Über die gegenseitige Anerkennung der Fleischkarten erläßt jeweils das Ministerium des Innern Bekanntmachung im Staatsanzeiger.

§ 14.

Die Fleischkarten geben keinen Anspruch auf den Bezug der entsprechenden Menge Fleisch. Sie ziehen nur die oberste Grenze, bis zu welcher die Erwerbung von Fleisch durch den Inhaber der Fleischkarte zulässig ist.

Die Übertragung von Fleischkarten auf dritte Personen, welche nicht dem gleichen Haushalt angehören, und die unbefugte Benutzung der Fleischkarte ist verboten.

Wer an einzelnen Tagen Personen, welche seinem Haushalt sonst nicht angehören, in seinem Haushalt Kost gewährt, darf auf deren Fleischkarte die entsprechende Menge Fleisch erwerben.

§ 15.

Fleisch (§ 8 dieser Verordnung) darf an Verbraucher nur gegen Fleischmarken abgegeben und von Verbrauchern nur gegen solche erworben werden. Die Fleischmarken dürfen vor ihrer Abgabe gegen Fleisch von der

Stammkarte nicht abgetrennt werden. Die Verabfolgung von Fleisch gegen lose Fleischmarken ist verboten.

Die Lieferung von Fleisch an die im Großherzogtum stehenden Truppenteile und Lazarette ist gegen Ausstellung einer Bescheinigung der zuständigen militärischen Stelle, welche den Tag der Lieferung und die Art und das Gewicht des gelieferten Fleisches enthält, zulässig.

An Anstalten und Krankenhäuser des Staates, der Kreise, der Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen kann Fleisch gegen eine Bescheinigung des Vorstandes oder Leiters geliefert werden. Die Bescheinigung hat den Tag der Lieferung sowie die Art und das Gewicht des Fleisches zu enthalten. Die nach § 9 für jede Person zulässige Fleischmenge darf hierbei innerhalb vier Wochen im ganzen nicht überschritten werden. Über die ausgestellten Bescheinigungen ist von der Anstalt oder dem Krankenhaus eine Liste zu führen, in welche der Tag der Ausstellung der Bescheinigung, die Zahl der in ihr an diesem Tage verpflegten Personen sowie die Art und das Gewicht des bezogenen Fleisches einzutragen sind.

Soweit die in der Anstalt oder dem Krankenhaus verpflegten Personen im Besitze von Fleischkarten sich befinden, sind ihnen Fleischmarken in entsprechendem Umfange abzunehmen und an die vom Kommunalverband bestimmte Stelle abzuliefern.

§ 16.

Die Bewertung des Fleisches durch die Fleischmarken erfolgt in der Weise, daß abzugeben sind für 100 Gramm

1. Fleisch jeder Art ohne Knochen, Schinken und Dauerwurst Fleischmarken in Höhe von 125 Gramm;
2. Herz, Leber, gefochte Rutteln, Blut-(Grieben-)wurst, gewöhnliche Leberwurst und gewöhnliche Fleischwurst, sowie Pfeffer (Ragout) von Wild Fleischmarken in Höhe von 70 Gramm,
3. von allem übrigen Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, von Speck, Dürrfleisch, Briesle, Hirn und Nieren Fleischmarken in Höhe von 100 Gramm.

Wird Fleisch zubereitet verabfolgt, so sind Fleischmarken in derjenigen Höhe, welche dem Gewicht des rohen Fleisches entspricht, abzugeben.

Beim Verkauf von Wild oder Geflügel im Fell oder in Federn wird folgendes Durchschnittsfleischgewicht in Anrechnung gebracht:

für einen Hasen	2 500 Gramm
„ ein Rebhuhn	250 „
„ eine Wildtaube	300 „
„ eine Wildente	1 000 „
„ einen Fasanen	1 000 „
„ ein Birk- oder Haselhuhn	300 „
„ eine Ente	1 500 „
„ ein Landhuhn	1 000 „
„ eine Taube	200 „

§ 17.

Inhaber von Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, von Vereins- und Erfrischungsräumen, sowie Händler mit Fleisch können zur Verabfolgung an die Verbraucher bestimmtes Fleisch nur auf Grund von Fleischbezugscheinen im Großherzogtum erwerben. Beziehen sie von außerhalb des Großherzogtums Fleisch, ohne dafür Fleischbezugscheine abgeben zu müssen, so haben sie über den Eingang dieses Fleisches unter Angabe von Art und Gewicht ein Verzeichnis zu führen.

Die Fleischbezugscheine werden an den vom Kommunalverband bestimmten Stellen in der dem voraussichtlichen Bedarf bei ordnungsgemäßen Verbrauch entsprechenden Zahl und Höhe ausgegeben. Ihre Geltungsdauer fällt mit der Geltungsdauer der Fleischkarte

zusammen. Über die Ausgabe der Fleischbezugscheine ist von der Ausgabestelle ein Verzeichnis zu führen. Bei der Erwerbung des Fleisches ist der Fleischbezugschein dem Veräußerer des Fleisches auszuhändigen. Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung der Fleischbezugscheine und die Überwachung ihrer Verwendung trifft der Kommunalverband.

§ 18.

Jäger oder Geflügelhalter dürfen Wild und Geflügel nur an Kommunalverbände und die vom Bezirksamt zugelassenen Wildbret- und Geflügelhändler veräußern. Geflügel kann außerdem durch die Geflügelhalter oder deren Beauftragte auf dem Wochenmarke feilgehalten werden.

Als Wildbret- und Geflügelhändler sind vom Bezirksamt auf Ansuchen nur solche Gewerbetreibende zuzulassen, welche schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung in offenen Verkaufsstellen Wild oder Geflügel gewerbsmäßig verabsolgt und sich hierbei nicht als unzuverlässig erwiesen haben. Gegen die Verjagung der Zulassung ist Beschwerde an den Landeskommissär zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Über das empfangene Wild oder Geflügel haben die Kommunalverbände Bescheinigungen und die zugelassenen Wildbret- und Geflügelhändler Fleischbezugscheine (§ 17) dem Jäger oder Geflügelhändler auszuhändigen. Der Jäger darf nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt unter Anrechnung auf den ihm zustehenden Fleischverbrauch Wild zurückbehalten, im übrigen hat er alles erlegte Wild an Kommunalverbände oder die für den Handel mit Wild zugelassenen Wildbret- und Geflügelhändler gegen Bezahlung des für den ersten Verkauf des Wildes festgesetzten Höchstpreises abzuliefern.

Geflügelhändler oder ihre Beauftragte haben das auf dem Wochenmarkt zum Verkauf gestellte Geflügel vor Beginn des Verkaufs bei dem Beauftragten der Marktaufsichtsbehörde anzumelden. Dieser hat darüber zu wachen, daß an ihn für die verkauften Stücke Fleischmarken in entsprechender Höhe von den Verkäufern zur Ablieferung gelangen. Den Verkäufern ist über die vollzogenen Verkäufe und die abgelieferten Fleischmarken eine Bescheinigung anzustellen.

Das Auffaufen von Geflügel von Haus zu Haus oder von Ort zu Ort ist verboten. Der Verkauf von Zuchtgeflügel von Geflügelhalter zu Geflügelhalter bleibt gestattet.

Geflügelhalter, welche Geflügel zum eigenen Verbrauch schlachten, haben dies dem Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle nach der vom Kommunalverband getroffenen Anweisung anzuzeigen. Eine entsprechende Anrechnung auf den zulässigen Verbrauch von Fleisch ist vorzunehmen.

§ 19.

Wer gewerbsmäßig Fleisch, Wild- oder Geflügelfkonserven verabsolgt, hat dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 1. Mai 1916 auf der Umhüllung das in der Packung enthaltene Fleisch nach Art und Gewicht angegeben ist. Fleischkonserven ohne diese Aufschrift dürfen nicht verabsolgt werden.

§ 20.

Wer gewerbsmäßig Fleisch verabsolgt, hat die zu Beginn des 1. Mai 1916 in seinem Betriebe befindlichen Vorräte an Fleisch unter näherer Angabe der Art und des Gewichts dem Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle spätestens am 3. Mai 1916 anzuzeigen. Der Kommunalverband kann für diese Anzeigen bestimmte Muster vorschreiben.

§ 21.

Spätestens am dritten Tage nach Amt auf der vier Wochen, für welche die Fleischkarten jeweils ausgestellt sind, haben die im § 20 genannten Gewerbetreibenden unter Beifügung der während der Geltungsdauer der letzten Fleischkarte vereinnahmten Fleischmarken, Fleischbezugscheine, sowie Bescheinigungen gemäß § 15 Abs. 2 und 3, sowie unter Bezeichnung des Fleisches nach Art und Gewicht, welches sie etwa von außerhalb des Großherzogtums ohne Abgabe eines Fleischbezugscheines bezogen haben, die am Morgen des ersten Tages der Geltungsdauer der neuen Fleischkarte in ihrem Betrieb vorhandenen Vorräte jeweils dem Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle anzuzeigen. Die in § 17 Absatz 1 bezeichneten Personen haben die nichtbenutzten Fleischbezugscheine mit vorzulegen. Gewerbetreibende, welche gewerbsmäßig Schlachtungen vorgenommen haben, haben ferner die in den vergangenen vier Wochen vorgenommenen Schlachtungen und die erzielten Schlachtgewichte anzugeben. Für die Anzeigen kann der Kommunalverband ein bestimmtes Muster vorschreiben.

Die Fleischversorgungsstelle teilt den Kommunalverbänden mit, welcher Unterschied zwischen erzielttem Schlachtgewicht und vereinnahmten Fleischmarken, Fleischbezugscheinen und Bescheinigungen gemäß § 15 Absatz 2 und 3, wegen Schwunds und Einwiegens als zulässig anzusehen ist.

Ergibt sich bei näherer Prüfung, daß ein Gewerbetreibender im Vergleich zu dem abgesetzten Fleisch zu wenig Fleischmarken, Fleischbezugscheine oder Bescheinigungen gemäß § 15 Absatz 2 und 3 eingenommen hat, so ist, falls er eine genügende Aufklärung nicht zu geben vermag, dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Das Bezirksamt kann neben der Herbeiführung strafenden Einschreitens die gewerbsmäßige Verabsolgtung von Fleisch und die weitere Vornahme von Schlachtungen diesem Gewerbetreibenden untersagen; bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist die Untersagung auszusprechen. Gegen die Untersagung kann Beschwerde an den Landeskommissär erhoben werden; dieser entscheidet endgültig.

§ 22.

Die Beamten der Polizei und die vom Bezirksamt oder Kommunalverband beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume derjenigen Personen, welche gewerbsmäßig Fleisch verabsolgt, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten und den Sachverständigen Auskunft über ihren Betrieb und insbesondere über den Bezug und die Verabreichung des von ihnen feilgehaltenen Fleisches sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 23.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verbreitung der Geschäftsgeheimnisse eines Betriebs zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 24.

In den Räumen, in welchen Fleisch gewerbsmäßig verabsolgt wird, ist vom Unternehmer ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

IV. Aufbringung des Schlachtviehes.

§ 25.

Für die richtige und vollständige Beschaffung des aus dem Großherzogtum zur Deckung des Bedarfs des Heeres und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehes hat die Fleischversorgungsstelle Sorge zu tragen. Sie hat hierbei den grundsätzlichen Anweisungen des Ministeriums des Innern Folge zu leisten. Sollte der Badische Viehhandelsverband oder seine Mitglieder das erforderliche Schlachtvieh nicht freihändig zu erwerben vermögen, so hat die Fleischversorgungsstelle die fehlende Menge auf die Kommunalverbände umzulegen.

§ 26.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen von der Fleischversorgungsstelle aufgegebenen Mengen an Schlachtvieh binnen der gesetzten Frist an die ihnen bezeichneten Stellen zur Ablieferung zu bringen. Die Verteilung des vom Kommunalverband entsprechend der Anweisung der Fleischversorgungsstelle aufzubringenden Schlachtviehes auf die Gemeinden erfolgt durch den Ausschuß des Kommunalverbands, welchem für diesen Zweck der Bezirks-tierarzt als Mitglied beitrifft. Bei der Verteilung auf die Gemeinden ist das Ergebnis der Viehzwischenzählung vom 15. April 1916 zugrund zu legen. Auch ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden tunlichst Rücksicht zu nehmen. Der Kommunalverband kann sich bei der Erwerbung des zu liefernden Schlachtviehes solcher Händler, welche dem Badischen Viehhandelsverband als Mitglieder angehören, als Kommissionäre bedienen.

§ 27.

Der Gemeinderat hat, falls nicht unter seiner Mitwirkung die freihändige Erwerbung der zu liefernden Schlachttiere in der Gemeinde ermöglichen läßt, auf Grund des Ergebnisses der Viehzwischenzählung vom 15. April 1916 zu prüfen, welche Besitzer zur Lieferung der aufzubringenden Tiere, nötigenfalls im Wege der Enteignung, zunächst in Betracht kommen. Hierbei ist davon auszugehen, daß Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Tiere zu belassen sind, welche sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. Auch eingetragene Tiere der Zuchtgenossenschaften, soweit sie nicht zur Mast aufgestellt sind, sind nicht zu enteignen. Lehnt auf Mitteilung des Gemeinderats, daß die Übereignung des Tieres in Aussicht steht, der Viehhalter die freiwillige Abgabe ab, so ist umgehend dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, damit dieses Aufforderung zur Übereignung binnen kürzester Frist erläßt und nach deren Ablauf die Übertragung des Eigentums an dem Tiere auf den Kommunalverband anordnet. Vor der Abführung des Tieres hat eine Schätzung desselben durch Sachverständige, welche der Gemeinderat ernannt, stattzufinden.

§ 28.

Die Bedarfskommunalverbände, welche auf diese Weise durch die Fleischversorgungsstelle Vieh zugewiesen erhalten, haben für die Bezahlung des zugewiesenen Viehs unter Berücksichtigung der Höchstpreise und der zugelassenen Handelszuschläge aufzukommen oder eine Stelle zu bezeichnen, welche die Zahlung zu bewirken hat und von der Fleischversorgungsstelle als hinreichend sicher anerkannt ist. Die Bezahlung hat binnen drei Tagen nach der Lieferung an den Kommunalverband zu geschehen, von welchem die von der Fleischversorgungsstelle aufgebene Lieferung erfolgt ist. Der liefernde Kommunalverband deckt aus dem Handelszuschlag seine Unkosten

einschließlich der etwa entstandenen Kommissionsgebühren und liefert den zu zahlenden Stallpreis an den Viehhalter ab.

V. Strafbestimmungen, Inkrafttreten der Verordnung.

§ 29.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund der letzteren erlassenen Anordnungen der Fleischversorgungsstelle, der Kommunalverbände oder der von diesen bezeichneten Stellen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 30.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 15 bis 18 am 1. Mai 1916, im übrigen mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. April 1916.

Großh. Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Nichtamtlicher Teil.

Handwerkskammern.

Kriegstagung der süddeutschen Handwerkskammern.

Die Kriegstagung der Süddeutschen Handwerkskammern fand am Montag, den 10. April 1916, vormittags 9 Uhr, im großen Rathhause in Reutlingen statt. Neben sämtlichen süddeutschen Kammern waren vertreten. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbetag war durch seinen Generalsekretär Dr. Neusch ebenfalls vertreten. Den Vorsitz führte der Vorsitzende der Handwerkskammer Stuttgart E. Kohenhöfer-Stuttgart.

Den 1. Beratungsgegenstand bildete die Errichtung einer zentralen Verdigungsstelle zur Vermittlung von Heeresaufträgen in Berlin, worüber der Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbetages Dr. Neusch Bericht erstattete. Die Schaffung der Zentralstelle für Heereslieferungen mit dem Sitz in Berlin wird aufgegeben und zwar in der Form einer G. m. b. H. Die Höhe der Anteilsscheine soll 2000 M. betragen, die Höhe der Haftsumme 3000 M. Keine Kammer soll mehr als 3 Anteilsscheine erwerben können.

Über den 2. Punkt „Fürsorge für die aus dem Felde heimkehrenden Krieger“ fand eine eingehende Aussprache statt. Der Kernpunkt der Frage sei die Bereitstellung von Notstandskrediten an die Handwerker. Die Bereitstellung der Mittel müsse zweckmäßig von Seiten des Reiches erfolgen; bei der Gewährung von Krediten müßten natürlich die aus dem Felde heimkehrenden Handwerker in erster Linie berücksichtigt werden. Inwieweit es möglich sei, ganz allgemein Handwerkern, die nachweislich schwer durch den Krieg gelitten, billigen Kredit zuzuführen, liege zurzeit noch außerhalb des Bereichs abschließender Beurteilung. Im Zusammenhang hiermit gelangen bereits bestehende Maßnahmen zur Unterstützung des gewerblichen Mittelstandes zur Erörterung; vor allem bildeten die Bestrebungen der „Mittelstandshilfe in Württemberg, e. V.“ Gegenstand eines regen Gedankenaustausches. Genannter Verein gewährt an Angehörige des Mittelstandes, die infolge der Kriegsverhältnisse in bedrängte Lage geraten sind, langfristige Darlehen zu einem niedrigen Prozentsatz (gegenwärtig 3 Prozent), das in der Regel in vierteljährlichen Raten zurückzuzahlen ist. Die Mittel für die Vereinsaufgaben werden unter Mitwirkung des Staates durch Gemeinden und Industrie, durch Berufsorganisationen und Private aufgebracht und zwar auf dem Wege der Beitragsleistung oder durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen. An dem gegenständlichen Wirken dieses Vereins haben die württembergischen Handwerkskammern hervorragenden Anteil.

Die Handwerkskammer Freiburg berichtet über eine Studienreise nach Österreich und gibt über das österreichische Genossenschaftswesen interessante Aufschlüsse und Anregungen. In der Frage der Versorgung des Schuhmacherhandwerks mit Sohlleder wird davon Kenntnis genommen, daß der Reichsverband deutscher Lederhändler m. b. H., Berlin, die nach Vereinbarung mit der Kriegsleder-Aktiengesellschaft übernommenen Restbestände ihrer Sammelager an brauchbarem Sohlleder im Einvernehmen und unter Aufsicht des

Deutschen Handwerks- und Gewerbetammergebietes Hannover zur Verteilung an die Ausschnittgeschäfte bringt. Die Verteilung auf die einzelnen Kammerbezirke erfolgt nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer.
Dr. H. P.

Freiburg.

Vorstandssitzung.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Stadtrat Alfred Wea fand am 14. April eine Vorstandssitzung statt, in der eine Reihe von Lehrlings- und Gesellenprüfungsangelegenheiten erörtert, sowie verschiedene hierauf bezügliche Mißstände und Unzulänglichkeiten erörtert wurden, die durch Vermittlung des Kammervorstandes beigelegt werden sollen. — Von der Veranstaltung einer Ausstellung von Gesellenstücken im Frühjahr 1916 wird abgesehen; es sollen aber jenen Lehrlingen, die bei der Gesellenprüfung gut abgeschnitten haben, Wertpreise in Büchern zuerkannt werden. — In dem gegen einen Gewerbetreibenden eingeleiteten Verfahren, wegen wirtschaftlicher und moralischer Unzuverlässigkeit die fernere Ausübung des Gewerbebetriebs auf Grund der Bestimmungen des § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung zu untersagen, wird ein eingehendes Gutachten festgestellt, welches sich im zustimmenden Sinne ausspricht. — Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1. April 1916/17 wurde eingehend besprochen und für die nächste Vollversammlung vorbereitet. Der bisherige Umlagefuß wird eine Erhöhung nicht erfahren. — Die vielseitigen Bemühungen der Kammer zur Erlangung von Militärarbeiten hatten in der Regel nicht den gewünschten Erfolg, so daß die Beschäftigung in einer Reihe von Gewerben ziemlich nachgelassen hat. Mit hinreichenden Heereslieferungen konnten das Schneider- und Sattlergewerbe bedacht werden. Größerer Arbeitsmangel macht sich in den holzverarbeitenden Gewerben (Schreiner usw.) bemerkbar. Die Bemühungen, in dieser Richtung Abhilfe zu verschaffen, blieben leider ganz erfolglos. Dagegen ist es in letzter Zeit der Kammerleitung gelungen, größere Heeresaufträge in zwiengenähten Bergstiefeln und Schmirfschuhen für das Schuhmacherhandwerk zu erlangen. Für die Bergstiefel kommt die Freiburger Kammer als Zentralstelle für sämtliche badischen Schuhmacherorganisationen in Betracht. Die damit verknüpfte umfangreiche Arbeit hat die Kammer gern übernommen, gilt es doch, einem am meisten leidenden Handwerkszweig etwas aufzuhelfen. Leider wirkt hierbei der außerordentlich große Ledermangel und die teueren Lederpreise sehr hemmend. Die Bemühungen der Kammer zur Beschaffung der nötigen Ledermengen weisen angesichts der schwierigen Verhältnisse ganz unzureichende Ergebnisse auf. Die vom Reichsverband deutscher Lederhändler erfolgte Zuteilung ist so gering, daß dadurch der vorhandene Mangel nicht beseitigt werden kann. — Weitere Punkte betrafen die infolge des Kriegszustandes und der gesteigerten Materialpreise zu gewährenden Zuschläge bei neuen Arbeitsangeboten; Vergütungen an Geschäftskosten für die mit der Abgabe von Lieferungen beauftragten Vertrauensmänner; Beschwerden gegen die Art der Arbeitsvergebungen, wonach Verputzarbeiten anstatt dem Gipsergewerbe dem Maurergewerbe mit übertragen werden. Endlich befaßte sich die Sitzung mit einer Eingabe von Bauhandwerkern, dahin zu wirken, daß bei den durch feindliche Flieger verursachten Gebäudeschäden aus öffentlichen Mitteln Vorentscheidungen gewährt werden, so daß die betroffenen Hausbesitzer eher in der Lage sind, die Rechnungen für Ausbesserungsarbeiten zu begleichen und die daran beteiligten Handwerker zu befriedigen. Die Sitzung beschließt, alle diese Bestrebungen zu unterstützen, wie auch bisher schon für raschere Begleichung der Handwerkerrechnungen wiederholt Mahnungen ergangen sind.
E—t.

Genossenschaftliches.

Jahresabrechnung der Karlsruher Möbelhalle der Schreinermeistergenossenschaft, e. G. m. b. H., Karlsruhe
auf 30. Juni 1915.

Vermögen.		Schulden.	
	ℳ		ℳ
Kassenbestand . . .	748.43	Geschäftsguthaben . . .	759.26
Warenbestand . . .	28349.10	Bankschuld	26504.45
Gläubiger	10393.19	Schuldner	2333.38
Geschäftsanteil Vereinsbank	112.66	Genossen	10179.29
Geschäftseinrichtung	2240.—	Tratte	67.—
		Hinterlegung	2000.—
	41843.38		41843.38

Mitgliederbewegung: Zahl der Mitglieder am 1. Juli 1914 15, Zugang 0, Abgang 3, mithin Mitgliederzahl am 30. Juni 1915: 12. Im Laufe des Geschäftsjahres haben sich die Mitgliederzahl um 5940.74 und die Kasssummen um 5000 M. vermindert. Die Gesamthaltsumme aller Mitglieder beträgt am Jahreschlusse 24 000 M.

Karlsruhe, den 10. April 1916.

Der Vorstand:

Karl Muser. Fr. Lösch.

Der Aufsichtsrat:

Ernst Weiland. Leonh. Max.

Jahresabrechnung auf 31. Januar 1916 der Einkaufsgenossenschaft der Friseure, e. G. m. b. H., Pforzheim.

Vermögen.		Schulden.	
	ℳ		ℳ
Kassenbestand . . .	31.54	Geschäftsguthaben . . .	6100.—
Warenbestand . . .	5362.27	Gesetzliche Rücklage . . .	1305.—
Gläubiger	4869.55	Schuldner	1960.58
Guthaben bei der städt. Sparkasse . . .	4326.95	Nicht ausbezahlte Dividenden von 1914/15 . . .	1822.55
Beteiligungen . . .	400.—	Zu zahlende Zinsen und Unkosten . . .	1150.39
Kapitalanlage . . .	200.—	Reingewinn	2852.79
Fahrnisse	1.—		
	15191.31		15191.31

Mitgliederbewegung: Zahl der Mitglieder am 31. Januar 1915: 39, Zugang 2, Abgang 1, mithin Mitgliederzahl am 31. Januar 1916: 40. Im Laufe des Geschäftsjahres haben sich die Mitgliederzahl um 150 M. vermehrt und die Kasssumme um 100 M. vermehrt. Die Gesamthaltsumme aller Mitglieder beträgt am Jahreschlusse 6200 M.

Pforzheim, den 15. Februar 1916.

Der Vorstand:

Fr. Gann. A. Lausch. G. Franz.

Der Aufsichtsrat:

Joh. Guttel. Rich. Müller. i. V.: Herm. Weber.

Verschiedenes.

Lehrlingsvermittlung der badischen Arbeitsnachweise.

Die badischen Arbeitsnachweise betrachten schon seit Jahren die Lehrlingsvermittlung als eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Sie suchen im Zusammenarbeiten mit der Schule und den Organisationen des Handwerks dem Mangel an gewerblichen Lehrlingen zu begegnen und dem Handwerk einen tüchtigen Nachwuchs zuzuführen.

Rechtzeitig vor Schulschluss, und zwar gewöhnlich im Dezember, richten die Anstalten an die Schulbehörden das Ersuchen, die an Ostern zur Schulentlassung kommenden Schüler darauf hinzuweisen, wie wichtig für das spätere Fortkommen die Erlernung eines Berufes ist, und daß die Arbeitsnachweisanstalten den Lehrstellensuchenden jederzeit Lehrstellen nachweisen können und ihnen bei der Berufswahl gerne mit Rat und Tat an die Hand gehen.

Bei dem weiteren Ausbau dieses Vermittlungszweiges rechnen die Arbeitsnachweise auf die tatkräftige Mitwirkung der Handwerkerorganisationen. Diese Mitwirkung sollte insbesondere darin bestehen, daß den Anstalten durch Vermittlung der Organisation nach Möglichkeit alle offenen Lehrstellen bekannt gegeben werden.

Landesverband badischer Gewerbe- u. Handwerker-Vereinigungen

Schriftleitung des vom Landesverband herausgegebenen Teiles in Rastatt.

Der Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen besitzt eine eigene Kranken- und Sterbekasse und zwei eigene Erholungsheime.

Auskünfte bereitwilligt durch das Präsidium des Landesverbandes in Rastatt.

Jedes Mitglied ist für 150 Mark für Unfall mit Tod versichert.

Inhalt:

Chrentafel. — Spenden.

Wirtschaftliche Fragen im Reichstag.

Aus dem Malergewerbe.

Die Ausbildung des Handwerker-Nachwuchses.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben: Verein badischer Seilermeister und Seilergewerbetreibender. — Gewerbeverein Wiesloch.

Unterhaltender Teil: Handwerk und Mode.

Kurhaus St. Leonhard.

Chrentafel

für die im Kriege 1915 gefallenen, verwundeten und vermißten Mitglieder des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen.

Gefallen:

Handwerker- und Gewerbeverein Brombach: Richard Polhammer, Schlossermeister, Gewerbeverein Neustadt: Ernst Fischer, Bäckermeister.

Spenden

für den Fonds für unentgeltliche Aufnahme von weniger bemittelten Mitgliedern des Landesverbandes, welche im Felde waren, in unsere Erholungsheime.

Es sind weiter eingegangen von:

an bar:

Preisgauer Hautlager, Freiburg	M.	200.—
Gewerbelehrer Feuerstein, Hockenheim	"	10.—
Handwerkskammer Freiburg, Verzichtgelder der Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses in Breisach	"	6.50
dazu der bisherige Betrag	"	17318.88
zusammen	M.	17535.38

Weitere Spenden werden dankbar entgegengenommen.

Rastatt, den 17. April 1916.

Der Präsident: A. Niederbühl.

Wirtschaftliche Fragen im Reichstag.

Im Reichshaushaltsausschuß wurden zum Gesetzesrat folgende Anträge eingebracht:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß das von der Heeresverwaltung für das Schuhmachergewerbe freigegebene Leder, besonders Sohlleder, auch von den Schuhmachervereinigungen, Ausschmittgeschäften und Schuhmachereinnungen in geeigneter Weise bezogen werden kann“ — und weiter

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der Heeresverwaltung dafür zu wirken, daß zwecks Erhaltung eines leistungsfähigen selbständigen Bäckereigewerbes die von einzelnen militärischen Lagerkommandos geplante oder bereits erfolgte Einrichtung eigener Bäckereibetriebe zur Herstellung von Brot für Kriegsgefangene und ausländische Zivilgefangene usw. unterbleibt bzw. aufgehoben wird.

Beide Anträge wurden in der Sitzung des Hauptausschusses des Reichstags vom 3. April 1916 angenommen.

Im Wohnungsausschuß erhob gegen einen Antrag, die Bürgschaftsgewährung des Reiches auch für Kleinwohnungsbauten der Gemeinden, der Baugenossenschaften usw. zu gewähren, ein Vertreter des Reichsschatzamt Widerpruch. Der Antrag wurde mit geringer Mehrheit angenommen. Sodann wurde eine Entschließung gefaßt betr. die Vorlage einer Novelle bis Wiederausammentritt des Reichstags, die den Reichskanzler ermächtigt, Bürgschaften bis zum Gesamtbetrag von 250 Millionen M. zu übernehmen zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene wie für Arbeiter und gering bezahlte Beamte des Reichs und der Militärverwaltung für Hypothe-

endarlehen, die a) von anderer Seite an Gemeinden, Kommunalverbände, Zweckverbände oder gemeinnützige Unternehmungen (Bauvereine, Baugenossenschaften, Baugesellschaften usw.) oder b) von Gemeinden oder Kommunalverbänden oder Zweckverbänden an geeignete Bauunternehmer, bei einem Verbot der Kündigung unter Ausschluß der Kündigung für die Dauer von mindestens zehn Jahren gewährt werden.

Eingehend wurde hierauf die

Lage der Hausbesitzer und Mieter

sowie deren Sicherung gegen die Folgen des Krieges beraten. Es wurde beantragt, a) ein Verbot der Kündigung der Hypotheken auf zwei Jahre nach dem Friedensschluß (mit allenfalls durch besondere Umstände begründeten Ausnahmen) und b) Verbot der Steigerung der Mieten für Wohnungen unter 1200 M. und Geschäftsräume unter 2000 M. über die Preise vor dem Kriege hinaus, auf zwei Jahre nach dem Friedensschluß (soweit nicht besondere Umstände Ausnahmen erheischen.) — Ein Regierungskommissar stellte eine neue Bundesratsverordnung zwecks Erleichterung der Hypothekenschuldner in Aussicht. Die Verordnung sei soweit vorbereitet, daß sie wohl im Mai erlassen werden könne. — Der Ausschuß überwies den Antrag einem Unterausschuß zur Vorberatung. — Hierauf wurde ein gemeinsamer Antrag angenommen betr. Reichsunterstützung für jene Gemeinden und Kommunalverbände, die den Kriegsteilnehmern bzw. den betreffenden Hausbesitzern Mietbeiträge gewährt haben und weiter gewähren, und betr. Reichshilfe für die Abbürdung der während des Krieges gestunden Mieten bzw. Hypothekenzinsen der heimkehrenden bedürftigen oder schwach bemittelten Krieger unter Mitwirkung der Gemeinde.

Die Erörterung ging über zu dem
Hypothekenwesen

und der Einführung einer unkündbaren Tilgungshypothek. Schließlich wurde einstimmig ein Antrag angenommen, der die Vorlage eines Gesetzentwurfs verlangt zur Förderung der unkündbaren Tilgungshypothek für städtischen Bodenkredit an erster und zweiter Stelle mit selbsttätiger Vorrückung der zweiten Hypothek in die getilgten Beträge der ersten, insbesondere durch Beschränkung der Eigentümerhypothek.

Der Ausschuss einigte sich weiter auf eine Resolution, der Reichstanzler möge die Regierungen der Bundesstaaten, die bisher auf diesem Gebiete noch nicht vorgegangen sind, veranlassen, schleunigst öffentliche Schatzungsämter zu schaffen zur Verbesserung und Gesundung des städtischen Bodenkredits; 2. für die bezw. für größere Landesteile Pfandbriefanstalten (Städtischen) für zweite Hypotheken zu errichten als gemeinnützige Anstalt mit Gesamtbürgerschaft aller Hausbesitzer, soweit nicht Ausnahmen angezeigt sind.

Sodann wurde auf die dem Unterausschuss überwiesenen Anträge betr. Verbot der Hypothekenkündigung und Mietsteigerung zurückgegriffen. Die vom Unterausschuss vorgeschlagene abgeschwächte Fassung des Antrags wurde angenommen. Der Beschluss lautet: „Der Reichstag wolle beschließen: a) Ausdehnung der Wirksamkeit der Bundesratsverordnungen vom 7. August 1914, 22. Dezember und 20. Mai 1915 betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypothekenschulden über die Kriegszeit hinaus, wie es durch die besonderen Verhältnisse der Beteiligten geboten erscheint, b) eine im Sinne der unter a) genannten Bundesratsverordnungen zutreffende Regelung zum Schutze der Mieter gegen willkürliche der Billigkeit widersprechende Kündigung und Steigerung des Mietzinses. — Ebenso wurde folgende Resolution angenommen: „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündete Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Zwangsversteigerungsgesetzes mit folgendem Inhalt vorzulegen:

§ 62 des Zwangsversteigerungsgesetzes erhält folgenden Wortlaut: „Das Gericht kann schon vor dem Versteigerungstermin Erörterungen der Beteiligten über das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen veranlassen, zu diesem Zwecke auch einen besonderen Termin bestimmen. Auf Antrag eines Beteiligten hat das Gericht den besonderen Termin zu bestimmen und zu diesem die Beteiligten zu laden. Stellt ein Beteiligter das in § 59 Abs. 1 bestimmte Verlangen, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Die Vorschrift des § 59 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung das bestehende Hypothekeneinigungsamt zu hören.“

Aus dem Malergewerbe.

In einer Sitzung des Arbeitgeberverbandes des Malergewerbes wurde von allen Seiten mit Bedauern festgestellt, daß in allen letzten Quartalen wenig oder gar keine Reparaturen in den durch Umzüge betroffenen Wohnungen vorgenommen wurden. Als Grund wurde allgemein angegeben, daß in den Kundenkreisen die Ansicht verbreitet ist, Olanstriche ausführen zu lassen, sei verboten. Dies ist jedoch eine irrtümliche Annahme, denn jede Malerarbeit im Innern der Wohnungen, sei es in Ölmalerei oder sei es in Leinwandmalerei, ist nach wie vor gestattet. Es hat allerdings in den ersten Kriegsmonaten Mangel an geübten Arbeitskräften bestanden, da die Gehilfen zum Teil zum Militär eingezogen waren. Kleinere Betriebe, wo der Meister selbst Soldat werden mußte, waren vorübergehend geschlossen. Seit langer Zeit ist aber durch Zuzug und Einstellung entlassener, nicht mehr kriegsverwendungsfähiger Feldgrauer dem Mangel abgeholfen. Im Gegenteil sind diese Arbeitnehmer durch den Mangel an Arbeit in Not geraten.

Auch von Materialnot wurde gesprochen. Wahr ist nur, daß das Material im Preise gestiegen ist und daher auch die Preise für die Anstricharbeiten etwas erhöht werden mußten. Arbeitskräfte und Material sind vorhanden. Es fehlt nur die Arbeitsgelegenheit.

Den Hauswirten sei daher empfohlen, in leerstehenden Wohnungen Reparaturen, also auch Anstrich- und Malerarbeiten jetzt ausführen zu lassen, um das bereits recht darniederliegende Malergewerbe zu unterstützen. Wenn schließlich alle Arbeiten hinausgeschoben werden, so häuft sich diese und wird später überhäuft ausgeführt. Es wurde beschlossen, durch Anzeige in den Zeitungen Kenntnis zu geben, daß Maler- und Anstricharbeiten stets ausgeführt werden können. — Eine solche Aufklärung des Publikums, immer von neuem wiederholt, empfiehlt sich allerwärts.

*

Die Lage im Malergewerbe und die Mittel der Selbsthilfe beleuchtet der Geschäftsbericht der Karlsruher Maler- und Tünchermeister-Einkaufsgenossenschaft wie folgt:

Von den schweren Schäden, die während des Krieges das Wirtschaftsleben getroffen haben, ist das gesamte Bauhandwerk, insbesondere das Malergewerbe, am stärksten heimge sucht worden. Mit dem Aufhören der Bautätigkeit sind naturgemäß auch die Aufträge auf Privatarbeiten fortwährend zurückgegangen, zum Teil als Folge der Preissteigerungen, die unsere notwendigen Rohmaterialien erfahren haben. Wenn es möglich gewesen wäre, den gleichen Weg einzuschlagen und die gesamten Mehrkosten des Materials auf den Arbeitspreis hinzuzuschlagen, so wäre wenigstens der notwendige Lebensunterhalt zu verdienen gewesen; aber gerade die mangelnden Aufträge hatten zur Folge, daß das Bestreben, Arbeit zu erhaschen, zunahm, ohne daß entsprechende Preiserhöhungen für die geleistete Arbeit gefordert wurden. Die Materialienpreise in ihrer gegenwärtigen Höhe sind der wichtigste Faktor bei der Kalkulation der Selbstkosten, denn sie übertreffen bei weitem die Arbeitslöhne, während dies in Friedenszeiten umgekehrt der Fall war. Deshalb muß es das Bestreben eines vorsichtigen Geschäftsmannes sein, die für die Materialien aufzuwendenden Ausgaben auf das mindeste zu beschränken.

Es ist hinreichend bekannt, wie während des Krieges die Preistreiberien durch spekulative Käufe, Zwischenverkäufe und Warenzurückhaltung betrieben wurden, um die Waren den Verbrauchern zu unverhältnismäßig höheren Preisen, teilweise sogar nach Verschlechterung der Qualität, erst nach längerer Zeit wieder anzubieten. Auch der reelle Zwischenhandel hatte hierunter zu leiden.

In diesem Punkte setzte die Tätigkeit der Einkaufs-Genossenschaften ein, denen es durch das angesammelte Betriebskapital möglich war, große Vorauskäufe zu machen, um sie den Mitgliedern bei späterem Bedarf zu den niedersten Preisen, meist sogar unter den Tagespreisen abgeben zu können. Die Beobachtung und Verfolgung der Preisbewegungen, in Verbindung mit praktischer Erfahrung und kaufmännischer Betriebsform, ermöglicht es den Genossenschaften unseres Berufes, die durch den Krieg geschaffenen Gärten für ihre Mitglieder zu mildern. Die Vorteile der Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft werden sich noch stärker bemerkbar machen durch die am Jahreschlusse zu verteilenden Rückvergütungen aus dem Reingewinn.

Die Karlsruher Maler-Einkaufs-Genossenschaft beschloß in ihrer Generalversammlung am 27. Februar, auf drei Warenkategorien: 3, 6 und 11 Prozent zurückzuerbüßen, wodurch der Einkaufspreis sich für die Mitglieder wesentlich verringert. Damit ist doch ein Beweis dessen erbracht, welchen Vorteil die Mitgliedschaft gerade während des Krieges geboten hat, obwohl man selbst in Genossenschaftskreisen zu Friedenszeiten der Auffassung war, daß sie sich während eines Krieges nicht werden halten können, oder wenigstens, daß sie mit Verlusten arbeiten müßten. Nun war die Karlsruher Maler-Einkaufs-Genossenschaft in der Lage im vorigen Jahre durch die Kursgewinne 12 700 Mark Reingewinn zu erzielen, der ihr gestattet, neben den Warendividenden die Geschäftsanteile mit 6 Prozent zu verzinsen und noch namhafte Rückstellungen zu machen. Auf den ordentlichen Reservecorrespondenzen wurden 1270 M. zurückgelegt, während man 2000 M. auf Kriegsrücklage übertrug. Letztere beträgt nunmehr im ganzen 3500 M. Die Kriegsrücklage wurde gemacht, um Verluste, die sich aus dem Krieg ergeben könnten, zu decken.

Obwohl seit Bestehen der Genossenschaft die Verluste so gering waren, daß sie immer in laufender Rechnung verrechnet werden konnten, glaubte man Rückstellungen für Kriegsverluste machen zu sollen, die ja, wenn sie später für diesen Zweck nicht gebraucht werden, den Mitgliedern in Form von Dividenden wieder zugeführt werden können.

Die gesamten Reserven betragen nach Zuschreibung der diesjährigen Zuwendungen 13 000 M. und bilden somit, neben den 43 500 M. Geschäftsanteilen der Mitglieder, ein beachtenswertes Betriebskapital, das die Garantie bietet, die Genossenschaft allen Krisenfällen, die sich ihr im schlimmsten Falle entgegenstellen könnten, trohend, nicht nur zu erhalten, sondern auch ihre Leistungsfähigkeit zu sichern und zu erhöhen.

Am Tage der Generalversammlung betragen die Ausstände noch 16 000 M., denen neben den großen Reserven noch namhafte Warenvorräte gegenüberstehen. Letztere betragen am 1. Januar 27 000 M. und am Tage der Generalversammlung 35 000 M. Diese großen Vorräte setzen die Genossenschaft in die Lage, auch im Jahre 1916 nicht nur lieferungsfähig zu sein, sondern noch bedeutende Preisvorteile bieten zu können. Neben annehmbaren Vorräten in reichlicher Menge sind große Be-

stände in Läden vorhanden, die im kommenden Sommer bei der Knappheit der in Deutschland zur Verfügung stehenden Leinölmenge zu Lackarbanitischen Verwendung finden werden. Es wird für den einzelnen Abnehmer ebenfalls ratsam sein, sich jetzt schon einzudecken, um wenigstens einigermaßen den Betrieb aufrecht zu erhalten, denn bei der voraussichtlichen Dauer des Krieges wird noch Knappheit in anderen Materialien und in weit höherem Maße eintreten, als es heute der Fall ist. Mit Zinkweiß und Lithopone, die infolge des Bleiweißverbotes begehrter sein werden, ist die Genossenschaft genügend eingedeckt. Die Herstellung von Bleiweiß dürfte übrigens in kurzer Zeit zum größten Teil eingestellt werden.

Der Warenumsatz ist natürlich mit der längeren Dauer des Krieges zurückgegangen, denn es sind zurzeit über 40 Prozent Mitglieder eingerückt, deren Geschäfte geschlossen sind. Um so mehr aber verdient das günstige Geschäftsergebnis und die Liquidität der Bilanz Beachtung. Die Bilanz weist keinerlei Warenschulden bei Lieferanten auf, da man das Prinzip der Barzahlung aufrecht erhält. Den Mitgliedern dagegen werden Kontos bis zu 3 Prozent gewährt. Erfreulich ist das Ergebnis der Mitgliederbewegung, denn während man infolge des Krieges mit einer Verringerung der Mitgliederzahl gerechnet hatte, hat sich diese trotzdem vermehrt.

Die Ausbildung des Handwerker-Nachwuchses.

Wenn ich die tüchtigsten und erfahrensten Meister unseres ehrwürdigen und ruhmreichen Handwerks um mich versammeln könnte und sie sollten darüber entscheiden, welches von den köstlichsten Gütern, die unser Handwerk groß gemacht haben und die wir daher bewahren und mehren müssen, das allerköstlichste und wertvollste sei, so zweifle ich nicht, daß sie die Krone dieser Güter in dem Nachwuchs erkennen und anerkennen würden. Denn wenn unser Handwerk sich von den einfachsten Anfängen zu seiner heutigen hohen Blüte heran entwickelt hat, so war dies doch nur möglich, indem stets eine Generation auf den Schultern der anderen stand und so immer höher wuchs bis zum Gipfel der modernen Zeit. Wie wäre aber eine solche Entwicklung möglich gewesen, wenn nicht jedes lebende Geschlecht es als seine vornehmste Aufgabe betrachtete, dem kommenden Geschlecht alles vorhandene Können und Wissen durch gründliche praktische Ausbildung zu vermitteln und zu vermachen. Ein solcher Nachwuchs war dann im Besitz aller im Laufe der Jahrhunderte erworbenen Fähigkeiten, meisterte diese und konnte auf diesem soliden Baugrund neue Gebäude auführen. So wurde den alten Formen immer wieder neues Leben eingehaucht und dadurch wieder konnten sich diese alten Formen organisch und lebendig weiter entwickeln. Wäre auch nur eine Generation darin nachlässig gewesen und hätte dem Nachwuchs nicht die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet, so wäre alle Mühe der Jahrhunderte umsonst gewesen. Die Entwicklung wäre unterbrochen worden und der Stamm wäre verkümmert und abgestorben.

Die Geschichte der Gewerbe hat uns auch hierbon Beispiele aufbewahrt, wo tatsächlich etwas derartiges eingetreten ist. Staunend betrachten wir manche Ergebnisse früherer Baukunst und wissen nicht, wie die Vorzeit solche Arbeit bewältigt hat, die Arbeitstechnik dieser Bauhandwerker ging verloren, weil sie keinem Nachwuchs vermittelt wurde. Ähnlich steht es mit manchen anderen gewerblichen Künsten und Handfertigkeiten; auch sie sind nicht übermittelt worden und wir heute noch nicht imstande, das Tote zu neuem Leben zu erwecken, ich erinnere nur an manche Einzelheiten der Maltechnik und an die Herstellung farbiger Gläser. Doch auch da, wo die Übermittlung des handwerklichen Könnens und Wissens nicht ganz abbrach, wo die Ausbildung des Nachwuchses jedoch aus irgendwelchen Gründen nur vernachlässigt wurde, auch da sehen wir ein starkes und ausgeprägtes Abwärtsinken solcher Gewerbe. Was ist dem Handwerk nicht alles verloren gegangen, von welcher stolzen Höhe ist es nicht kläglich herabgesunken, als durch die Not und das Elend des dreißigjährigen und der folgenden Kriege das Handwerk nicht mehr die Kraft besaß, die Ausbildung des Nachwuchses in gewohnter Weise auf der früheren soliden Basis weiter zu führen.

Nun stehen wir mitten in einer neuen und gewaltigen Strömung in allen Gewerben. Die nach Fortfall der Zünfte beginnende Industrialisierung der Handwerke rief einen Wettbewerb nach, der, an sich ungesund, auch noch die Folge zeitigte, daß dem Nachwuchs keineswegs über all die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt und seine Ausbildung teilweise vernachlässigt wurde.

Die erste Ursache finden wir schon in der fern liegenden Vergangenheit und trat gleichzeitig mit dem Wegfall des Zunftzwanges auf. Als damals alle Dämme niederbrachen und die

wilde Flut der Spekulation sich über die Gettbe des soliden Handwerks ergoß, da schien der Wert der Ausbildung eines tüchtigen Nachwuchses völlig vergessen zu werden. Da es jedermann erlaubt war, jedes Handwerk zu betreiben, ob er es erlernt hatte oder nicht, wenn er das Gewerbe eben auf eigene Gefahr betreiben wollte, so hielt es auch bald mancher nicht mehr für nötig, sich eine gediegene Ausbildung zu verschaffen. Wer die Mittel besaß, um sich selbständig zu machen, der lernte flüchtig die größten Handgriffe und richtete sich eine Werkstatt ein, oder er tat nicht einmal dies, sondern nahm als Betriebsleiter den billigsten aber nicht den besten Gesellen, der sich ihm bot und gründete so eine Werkstatt. Dadurch wurde naturgemäß ein Pfuschertum großgezogen, welches sich abweichend von den Gepflogenheiten des soliden Handwerks in strupellosester Weise ausbreitete und unser altes Handwerk an den Rand des Abgrundes brachte. An eine Ausbildung des Nachwuchses, wenigstens an eine solide und gewissenhafte Ausbildung desselben war dabei nicht zu denken: und wenn unser Handwerk dadurch nicht ganz verkommen ist, so danken wir dies den sich immer noch behauptenden alten, ehrlichen und gewissenhaften Meistern, die sich trotz aller Schwierigkeiten die Pflege eines Nachwuchses im alten Sinne angelegen sein ließen. Doch der Nachwuchs wollte nicht lernen, sondern suchte jene Pfuschbetriebe auf, die zwar keine gediegene Bildung vermittelten, aber dem Lehrling schon in der Lehrzeit als Lockmittel ein paar Pfennige hintwarfen, um sie dann bequem und billig ausnutzen zu können. Dies Treiben dauerte, bis der Staat eingriff und dem Übel teilweise dadurch steuerte, daß er das Recht zur Lehrlingsausbildung von einem Befähigungsnachweis abhängig machte.

Eine zweite Ursache des Niederganges unseres Handwerker-Nachwuchses datiert in ihren Anfängen ebenfalls aus jener Zeit. Durch das Fallen aller schützenden Schranken wurde die wirtschaftliche Lage infolge der gekennzeichneten strupellosen Ausbeutung völlig untergraben und der Handwerkerstand verfiel einer wirtschaftlichen Verelendung, von der er sich noch heute nicht ganz erholt hat. Die schlechte wirtschaftliche Lage brachte es aber naturgemäß mit sich, daß die besseren Elemente sich nicht mehr bereitfinden ließen, den Beruf eines Handwerkers zu ergreifen, der ja nur zu geringe Aussichten für das Fortkommen bot. Nichts beleuchtet die Zustände besser als dieses: Während es früher selbstverständlich war, daß ein tüchtiger Handwerksmeister seinen Sohn zum Nachfolger und Erben seines Betriebes erzog, flüchteten gerade die Meistersöhne in hellen Scharen aus dem Handwerk. Die Folge war, daß nur noch die mangelhaftesten Knaben sich zu den Werkstätten fanden, wodurch natürlich die Möglichkeit einer rationalen Ausbildung immer tiefer herabgedrückt wurde. Da mußten auch die tüchtigsten Meister bezweifeln; denn aus einem unfähigen Menschen kann kein Meister einen fähigen Handwerker heranbilden. Die Last eines unfähigen Nachwuchses drückt auch heute noch zum Teil auf die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses. Eine weitere Folge war, daß die soziale Lage des Handwerkerstandes immer mehr herabgedrückt wurde. Denn während der Nachwuchs sich in früheren Zeiten aus den besten Kreisen des Mittelstandes rekrutierte, stammt er seit den sogenannten Gründerjahren zum größten Teil aus den untersten Volksklassen, was erfahrungsgemäß nicht zum Vorteil des Gewerbes gewesen ist. Auch in dieser Hinsicht liegen die Verhältnisse heute, wie jedem Meister bekannt, nicht ganz günstig, wenn sich auch in dieser Hinsicht vieles gebessert hat. Zu diesen Verbesserungen zähle ich besonders die Hebung der Volksschule, die uns ja die meisten Lehrlinge liefert und vorbildet.

Aus den eben besprochenen Verhältnissen hat sich ein anderer Mischstand wechselseitig herausgebildet. Einesteils war ein solcher Nachwuchs wegen seines Herkommens gleichsam vorbestimmt, eine Beute der Sozialdemokratie zu werden; andererseits wurden sie auch wegen der Zustände, die sich herausgebildet hatten, dieser Partei anvertrauen in die Arme getrieben. Die schon berührte Verarmung der selbständigen Meister machte es unmöglich, alle Wünsche der Gesellen auf höhere Löhne zu befriedigen, so gerne die Meister es auch gewollt hätten, und so entstanden leider die traurigen und für unser Handwerk recht ungünstigen und sicher nicht erquicklichen Spaltungen in Meister- und Gehilfenorganisationen, die sich zum Schaden des Handwerks oft bitter bekämpft haben, statt zum Wohle der Zukunft miteinander zu wirken. Hinzu trat aber wieder der Umstand, daß die Wichtigkeit des Handwerkerstandes für unser deutsches Wirtschaftsleben in der sozialen und der Wirtschaftspolitik wenig zur Geltung kam. Mit der inneren wirtschaftlichen und sozialen Achtung hatte er leider auch seine eigene soziale Geltung verloren. Die Achtung vor ihm war von keiner Seite ins Auge fallend.

Zwar haben wir bisher schon immer hinweisen können auf die Tatsache, daß sich auf all den besprochenen Gebieten in den letzten Jahren und Jahrzehnten Besserungen gezeigt haben, daß wenigstens überall Bestrebungen zur Besserung wachgeworden sind. Doch müssen wir ehrlich sein und uns sagen, daß im großen Ganzen die bewegten Mißstände noch fortwirkend auf unsere Zukunft drücken, daß uns also die Hauptarbeit noch bevorsteht, wenn wir eine glückliche und schaffensfrohe Zukunft für unser Handwerk sicherstellen wollen.

Nach allem, was wir gesehen haben, muß jede Bestrebung zur Besserung der wirtschaftlichen Lage bei dem Nachwuchs einsetzen. Der Hebung der Wirtschaftslage muß die Hebung der sozialen Lage beigegeben werden. Der Weg ist nicht unklar. Beides wird in dem einen Wort zusammengefaßt: Zielbewußte Ausbildung des Nachwuchses! Nur ein gründlich befähigter und rationell ausgebildeter Nachwuchs kann allen Anforderungen entsprechen, und ein solcher Nachwuchs darf nicht aus beliebigen Personen rekrutiert werden, sondern muß die Garantie für Befähigung und Ausbildung voraus in sich tragen.

Die Meister sollten nicht jeden jungen Burschen von der Straße als Lehrling einstellen, sondern vor der Annahme prüfen, ob er nach Herkunft, Schulbildung und geistiger Befähigung wert ist, die auf ihn verwendete Mühe der handwerklichen Ausbildung zu lohnen. Dadurch wird man zweierlei erreichen: Die wirtschaftliche Lage wird sich in Zukunft bessern und sowohl Aussicht wie Umgebung wird für die Eltern des Mittelstandes wieder ein Anreiz sein, ihre besten Söhne dem Handwerkerstande zuzuführen, wodurch naturgemäß die soziale Geltung des ganzen Standes gehoben wird. Die Freunde des Handwerks sollten dann das Ihre tun, um durch Aufklärung das Interesse des Mittelstandes bei der Berufswahl auf das Handwerk zu lenken.

Den Meistern aber, die in nie erlahmender Uneigennützigkeit sich der Ausbildung unseres Nachwuchses widmen, rufe ich aus vollem Herzen zu: Ermüdet nicht in Eurer schweren Werk, werdet nicht müßlos in Eurer Aufgabe; wenn Ihr selber auch nicht den Lohn erntet, das Handwerk, dessen Zukunft Ihr baut, wird es Euch danken!

Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

(In dieser Rubrik finden Berichte über Vereinsversammlungen, für deren Inhalt die betr. Einsender die Verantwortung tragen, kostenloser Aufnahme.)

Der Verein badischer Seilermeister und Seilergewerbetreibender hielt am Sonntag, den 9. April 1916 im Gasthof zur „Alten Pfalz“ in Offenburg seine diesjährige Hauptversammlung ab. Die Versammlung erfreute sich eines verhältnismäßig guten Besuches. Um 1/2 2 Uhr eröffnete der Vorsitzende Herr Val. Oesterle, Offenburg, die Versammlung und hieß die Anwesenden herzlich willkommen. Er ging dann zur raschen Abwicklung der Tagesordnung über, da einige Kollegen wieder früh fort mußten.

Punkt 1. Der Vorsitzende berichtete über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten Hauptversammlung vom 26. April 1914 und über das Ergebnis unserer Versammlung vom 7. Februar 1915, die zum Zweck der Beratung über die Bewerbung um Heereslieferungen und der Aufstellung der Preise für das Angebot an die verschiedenen Vergebungsbehörden eingeleitet wurde. Ebenso kam auch der zweimalige Versand von Liebesgaben an die im Felde stehenden Mitglieder zur Erwähnung.

Punkt 2 fand durch den Kassenbericht unseres Rechners, Herrn Ludw. Blattmann, Oberkirch, seine Erledigung.

Punkt 3. Unser Mitglied Herr Otto Siebed, Eberbach a. N., der uns bei der am 27. v. M. in Berlin stattgefundenen außerordentlichen Versammlung der deutschen Seiler- und Reepschlägermeister vertreten hat, gab in klarer und verständlicher Weise Bericht über den Verlauf der Versammlung. Die Mehrzahl der Versammlung nahm Stellung gegen die Beteiligung an der Verteilungsstelle für Heereslieferungen, da aus Mangel an Rohstoffen und Arbeitskräften die Auslieferung von Lieferungen mit noch mehr Schwierigkeiten verbunden ist, als die Bewerbung um Lieferungen. Wegen der Beteiligung an der Hansbaugesellschaft wurde von recht wenigen Anwesenden Lust gezeigt, dies zu tun, weshalb auch kein Erfolg hierin erzielt werden konnte.

Punkt 4. Herr Siebed berichtete über die Erfolge seiner persönlichen Rücksprache beim Kriegsrohstoffamt wegen Freigabe von Rohstoffen (Mitglieder können Näheres beim Vorstand erfahren).

Punkt 5. Herr Mr. Schaaff, Heidelberg hat sein Amt als zweiter Vorstand und Herr L. Breinlinger, Offenburg, sein Amt als Schriftführer niedergelegt. Die Vorstandschaft setzt sich nun durch einstimmige Wahl, wie folgt zusammen: 1. Vorsitzender: Val. Oesterle, Offenburg, 2. Vorsitzender: O.

Siebed, Eberbach a. N., Rechner: Ludw. Blattmann, Oberkirch, Schriftführer: Rud. Oesterle, Offenburg.

Da nur Mitglieder erschienen sind, konnte Punkt 6, Aufnahme neuer Mitglieder, keine Erledigung finden.

Von Punkt 7. Wünsche und Anträge wurde erfreulicherweise lebhaft Gebrauch gemacht. Neben inneren Vereinsangelegenheiten kamen hauptsächlich Punkt 3 und 4 und die Beschlagsnahmeverordnung zur Aussprache. Von der Gattin unseres langjährigen Mitgliedes, Herrn Ludw. Freyh, Giffenhardt, der seit Gründung des Vereins Mitglied war, wurde uns mitgeteilt, daß er am 18. September 1915 bei Opfern auf dem Felde der Ehre gefallen ist. Zur Ehrung des Dahingegangenen erhoben sich die Anwesenden von den Sitzen.

Der Vorsitzende schlug eine Sammlung unter den Anwesenden vor zugunsten der Hinterbliebenen unseres Kollegen. Der hübsche Ertrag nebst einem Zuschuß aus der Kasse wird der Witwe überwiesen werden.

Der Vorstand: Val. Oesterle.

Gewerbeverein Wiesloch. Die Generalversammlung fand am Mittwoch, den 12. April, abends 1/2 9 Uhr in der Brauerei Adler statt. Nach kurzen Begrüßungsworten seitens des ersten Vorsitzenden, des Herrn Glasmeisters L. Sauer, erstattete Herr Gewerbe- und Handelschulvorstand Maurus den Tätigkeitsbericht. Der Verein zählt zurzeit 107 Mitglieder. Seit der letzten Generalversammlung verlor derselbe zwei Mitglieder durch Tod, ein Mitglied, Herr Albert Schwender, fiel auf dem Felde der Ehre. Anschließend an den Namen Schwender wurden den 30 Mitgliedern im Felde und sonstigen Kriegsdienste warme Worte des Dankes und der Anerkennung gesagt. Der Verein schickte den im Heeresdienst stehenden Mitgliedern dreimal Liebesgaben. Eine zu diesem Zwecke unter den Mitgliedern veranstaltete Geldsammlung ergab den Betrag von 149 M. In der letzten Arbeitsperiode fanden 7 Vorstandssitzungen und 5 Vereinsversammlungen statt. Eine Eingabe des Vereins durch den Landesverband an das Großh. Ministerium trug mit dazu bei, daß die Landwirtschaft treibenden Handwerker in ihren Rechten bezüglich des Mehl- und Brotverbrauches („Selbstverforger“) den Landwirten gleichgestellt wurden. Der Verein bemühte sich — leider mit geringem Erfolg — um Zuweisung von Heereslieferungen für seine Mitglieder. Es zeigte sich hierbei, von welchem großem Vorteil genossenschaftlicher Zusammenschluß, insbesondere berufliche Organisationen, gewesen wären. Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens betätigte sich der Verein durch Abnahme der Gesellenprüfungen. Im Anschluß an diesen Punkt der Geschäftstätigkeit wurde ermahnt, nach Möglichkeit Lehrlinge zu halten, um mitzuhelfen, den Verlust an gelernten Arbeitern, den Handwerk und Industrie durch den Krieg erleiden, in möglichst kurzer Zeit wieder zu ersetzen; denn wir brauchen im Kampf auf wirtschaftlichem und industriellem Gebiet, der den Kampf mit der Waffe zweifellos überbaupten wird, mehr denn je praktisch und theoretisch vorzüglich ausgebildetes Arbeitspersonal, wenn wir auch in diesem Kampfe Sieger bleiben wollen. Es möge daher auch Hand in Hand mit der Schule gearbeitet und nur in dringenden Fällen um Dispens von dem — ohnehin gekürzten — Unterricht nachgesucht werden. Mehr als je ist die Jugend heute anzuhalten, ihr Wissen, das sie aus der Volksschule mitbringt, zu erhalten, zu vertiefen und zu erweitern. Auf die staatliche Einrichtung: Lehrlingswerkstätten mit staatlicher Unterstützung wurde erneut hingewiesen. — Ferner wurde unter Hinweis auf die Vorteile, welche jene jungen Leute, die der Jugendwehr angehörten, im Heeresdienst genießen, ersucht, die Meister möchten ihre Lehrlinge anhalten, daß sie der Jugendwehr beitreten. — An der alljährlich stattfindenden Lehrlingsarbeitenausstellung sollten die Meister ausnahmslos ihre Lehrlinge teilnehmen lassen. Diese Einrichtung bietet für Schule und Werkstatt, für Lehrer, Meister und Lehrling die beste Gelegenheit, etwaige Lücken in der Ausbildung des Lehrlings zu erkennen und sie dann zu beheben.

Der nun folgende Bericht des Kassiers, des Herrn Holzschuh, zeigte, daß der Vermögensstand des Vereins, ein befriedigender ist. Auf die 4. Kriegsanleihe wurden 200 M. gezeichnet.

Für die Dauer des Krieges wurden neu gewählt: der Schriftführer, Herr Gewerbeschulvorstand Maurus und die beiden Ausschußmitglieder, Herr Ab. Schweinfurt, Schuhmachermeister und Buchbindermeister Herr Karl Vogt.

Nach einigen weiteren Mitteilungen und Bemerkungen, die sich auf die Tagesordnung bezogen, durch die Herren L. Sauer, N. Seib, Döhlschläger, Mengesdorf und Rüdich, schloß der erste Vorsitzende, Herr Sauer, unter Dankesworten an den Schriftführer und Kassier die Versammlung. Ms.

Unterhaltender Teil.

Handwerk und Mode.

Seit Kriegsbeginn beschäftigen sich die verschiedensten Kreise mit der Erstrebung der Schaffung einer „deutschen Mode“ und schon mancherlei Veranstaltungen sollten die möglichst vollkommene Erreichung dieses Zieles anbahnen und fördern. In den meisten Fällen blieb dabei der eigentliche Macher der unter den Begriff „Mode“ einzureihenden gewerblichen Erzeugnisse beharrlich unberücksichtigt und ausgeschaltet, ob absichtlich oder unabsichtlich, lassen wir dahingestellt.

Nun trat aber auch das Handwerk auf den Plan, indem, wie aus einer Vorstandssitzung der Handwerkskammer zu Berlin bekannt wurde, der Zentralvorstand des Bundes deutscher Perlückenmacher, Damen- und Theater-Friseur-Innungen gemeinsam mit dem Fachverband deutscher Modklub und dem Reichsverband deutscher Putzmacherinnen, den Modehandwerkern: Damenschneiderei, Damenfriseur und Putzmacherei im Hinblick auf die bisherigen in breiter Öffentlichkeit erfolgten theoretischen Erörterungen über eine deutsche Mode Gelegenheit bot, ihren wesentlichen Standpunkt in der Sache vor einem geladenen Kreis von Regierungsvertretern, Kunstgewerblern, Modeschleuten usw. darzulegen. Zu diesem Zwecke wurde ein Vortragsabend: „Dreiklang in der Frauenmode“, unterstützt durch Lichtbilder-Vorfürungen aus den reichen Schätzen der Lipperheideschen Sammlung des Kgl. Kunstgewerbemuseums, unter dem Patronate der Handwerkskammer zu Berlin veranstaltet.

Der Vorsitzende der Berliner Handwerkskammer, Obermeister Rahardt, bemerkte denn auch in seiner Einleitungsrede ganz richtig: „Wir haben bisher versucht, das Dach des Hauses zuerst zu bauen, und das konnte uns natürlich nicht zum Ziele führen. Jetzt soll von unten auf, unter tatkräftiger Mithilfe des Handwerks, gebaut werden. Jetzt endlich soll das Fundament breit und fest gelegt werden, fähig, einen stolzen Bau zu tragen. Das deutsche Handwerk rüht sich zum Kampf, und gern wird die Berliner Handwerkskammer alles tun, durch Heranbildung des Nachwuchses ein Heer zu schaffen, das auch diesen Kampf siegreich zu bestehen vermag.“

Das gleiche Ziel verfolgen nach den Ausführungen der Frau Josephine Graß, des Herrn Valentin C. Müller und der Frau Rosa Kermas die oben genannten Fachvereinigungen.

Einige Bemerkungen zur Sache, die der Bericht der „Berliner Volks-Zeitung“, über die stark besuchte Versammlung macht, treffen ebenfalls den Nagel so sehr auf den Kopf, daß wir sie hier der Vollständigkeit des Bildes halber nicht fehlen lassen dürfen. Das genannte Blatt leitet seinen Bericht mit folgenden Erwägungen ein:

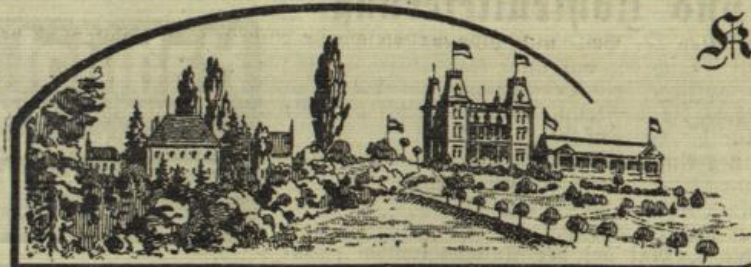
Seit hundert Jahren ist bei jeder politischen Katastrophe der Versuch gemacht worden, den französischen Einfluß auf

unsere Kleidung auszuschalten. Dieses Bestreben ist bis zum heutigen Tage vergeblich geblieben, und wollte man allein nach dem Urteilen, was wir in letzter Zeit auf Modeschauen und in den Auslagen als neueste „deutsche Mode“ zu sehen bekamen, so müßte man zweifeln, ob der französische Einfluß je unwirksam wird. — Aber wenn nicht heute und nicht morgen, wir werden zum Ziele kommen. — „Wenn ich mich mit der Mode befasse, werde ich erst einige Zeit in einer erstklassigen Werkstatt die nötigsten und wichtigsten Fachkenntnisse mir aneignen müssen, um später Brauchbares entwerfen zu können. Ohne Fachkenntnisse ist kein brauchbarer Entwurf möglich!“ sagte einst Professor Otto Csmann, der leider viel zu früh verstorbene Künstler. Das ist es ja aber gerade. Begabte Künstler und feinsinnige Frauen werden, so große Mühe sie sich auch geben, nie zum Ziele kommen, so lange das Handwerk von der Mitarbeit ausgeschlossen bleibt.

Und in den Schlusshausführungen weist der Bericht dann darauf hin, daß auch die französischen Modeschöpfungen ihre Entstehung dem Handwerk verdanken. Allerdings einem Handwerk, das in jahrelanger Schulung (in den Werkstätten der Kunsthandwerker und in deren Fachschulen, zu höherer Geschmacksbildung und künstlerischem Sehen erzogen worden ist. Nicht Männer, sondern Frauen, die aus dieser von Paris erhaltenen Schule hervorgegangen sind, sind die Leiterinnen und Schöpferinnen der großen Modehäuser, ihnen verdanken diese ihren Weltruf. Die erste Bedingung, soll eine deutsche Mode entstehen, ist, daß auch wir zu solchen Schulen kommen. An geeigneten Lehrkräften fehlt es nicht und auch die Schülerinnen werden sich finden, die genügend Begabung und künstlerisches Empfinden mitbringen. Vor allem, wenn die existenzsuchende Tochter oder Frau des gebildeten Mittelstandes sich nicht länger ablehnend verhält, sondern den Modeberuf ganz anders wie bisher in den Bereich ihrer Berufsmöglichkeit einbezieht. — Aber erst dann, wenn mit dem geschmackvollen, der Individualität der Trägerin sich anpassenden Kleid, der Hut, die Haarfrisur und der Stiefel in Einklang stehen, ist die Schöpfung vollkommen. Notwendig ist es daher, daß alle diese Modehandwerker sich zu einmütiger Arbeit vereinen und nicht jeder gesonderte Wege geht.

Natürlich muß auch die deutsche Frau als Käuferin den Gesetzen des guten Geschmacks mehr denn bisher Verständnis entgegenbringen, vor allem aber die oberen Gesellschaftsschichten dürfen nicht länger ihr Geld und verfeinertes Kulturempfinden dem deutschen Modehandwerk entziehen. Wer dem deutschen Handwerk hilft, hilft dem Vaterlande. Im Handwerker liegt die Kraft eines Volkes und die Kraft der beruflichen Intelligenz.

Das Paradies am Bodensee ist unstreitig das



Kurhaus St. Leonhard

Gute und freundliche
Bedienung.
Billigste Pensionspreise.



Blick von
St. Leonhard aus.

Für Erholungsbedürftige zum Aufenthalt empfohlen.

St. Leonhard liegt 586 m über dem Meere gegenüber der herrlichen Insel Mainau. St. Leonhard hat schöne Anlagen, herrliche schöne Alpenausicht von den Lechtalpen bis zu den Berneralpen.

Für die Schriftleitung des vom Großh. Landesgewerbeamt herausgegebenen 1. Teils der Zeitung und dem Anzeigenteil verantwortlich Ingenieur Mucerus, Karlsruhe i. B.

Für den unter dem Abschnitt „Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen“ und im „Unterhaltungsteil“ veröffentlichten Inhalt H. Niederbühl, Rastatt.



Philhydro-Riemen
gegen Wasser
Öl und Hitze
beständig

BOSCH & GEBHARD
Treibriemen-Fabrik
MANNHEIM, U 3, 22
Telegr.-Adresse:
Bosch Gebhard Mannheim
Telephon Nr. 755

Schleifen u. Riffeln von Hartguß- u. Müllereiwalzen auf Spezialmasch. besorgt rasch u. billig: Fr. Krumm, Maschinenbau (Wasserkraft), Urach (Württ.).

Aretz & Cie., Inhaber: **Arthur Fackler**
Großh. Hoflieferant,
Karlsruhe i. B., Kaiserstraße 215. Telephon 219.
in Gummi-, Guttapercha-, und
Großhandlung Asbest-Waren, Treibriemen-Lager
und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.

Wir liefern auch jetzt noch
unsere seit mehr als 20 Jahren bestbewährten
Rostschutz-Farben
und sonstigen Anstrichmaterialien in gleicher Qualität wie vor dem Kriege.
Rostschutz-Farbwerke Frischauer & Comp.
Wien **Asperg-H.** vor Stuttgart **Budapest**

Moderne Transmissionen
Wellen, Ringschmierlager, Reibungs- etc. Kupplungen
Riemen- und Seilscheiben etc.
Pitzmann & Pfeiffer, Pforzheim
früher Gebrüder Benckiser Nachfolger.

Trockene Wände
durch die echten
Kosmos-Tafeln.
Sofort trockene Wandoberflächen. Dauernd Luftisolierschichten. Verlg. Sie Prosp. Nr. 161 a
A. W. Andernach,
Beuel a. Rh.

Kaltlösliche Klebstoffe
(bester Ersatz für Weizenstärke)
Math. Maier
Stärke-u. Klebstoff-Fabriken,
Altschweier-Bühl (Baden).

Hörselwerke, Eisenach

Leistungsfähige Masstabspezialfabrik.

Firnis-Ersatz
Ia hell, gut u. hart trocknend, Mk. 295.— 100 Kilo, liefern gegen Kassa
König & Co., Magdeburg F.
Telephon 1219.

Erfindungen
beratet und verarbeitet
Patentanwalt **C. Kleyer,**
Kriegstraße 77. Telephon 1303.

Apfelwein
in hervorragender Qualität, aus den besten Sorten gekeltert, per Liter 35 Pfg.
Liefert in Gebinden von 40 Liter an
Karl Jhli, Kellerei Uehern i. B.
Zahlr. Anerkennung, a. a. Gesellschaftskreisen.

Damen- u. Herrenräder
Katalog zu Diensten.
Telephon Nr. 19.
Gummilösung — Pneumatiks
Nähmaschinen
empfiehlt zu billigsten Preisen
L. Traunspurger, Walldorf i. B.



Bindfaden!
2- u. 3-fach Kolonialfordel in 500 Gr. Knäueln liefert billigst. Muster z. Diensten.
Wilh. Schönherr,
Großh. Bad. Hoflieferant, Karlsruhe (Baden).
Telephon 2060.

Apfelwein
vorzügliche Qualität, aus nur saueren Sorten gekeltert, d. Liter zu 32 Pfg., empfiehlt in Leihfässern von 40 Lit. an
Ger mann Schnurr, Uehern.

Stahl-Lager
Werkzeugstahl — Federstahl, Maschinenstahl, Siemens-Martin-Stahl, Stahlblech, Stahldrähte
Koch & Rau, Cannstatt 1, Tel. 172.

Sägenfabrik Regensdorf 26
(Inh. Karl Gottfried) Oberpfalz
Spez.: Laub-, Decoupierr-, Band- und Kreis-
Sägen
Prima Qualität!
Rascheste Lieferung!
Billigste Preise!

Kaiserstuhlweine
• Beste Bezugsquelle •
L. Bastian
Endingen-Kaiserstuhl (Bad.)

Bindfaden-Ersatz kg von 2.60 Mk. an
Probe 5 kg, gegen Nachnahme.
Willy Rendsburg, Kiel 32.

Hahniol Neu
Patentamtlich eingetragen
Schleift undichte Nöhne, Ventile
augenblicklich ohne Rillen ein
Chem. Fabrik O. Kossack, Düsseldorf.

Benzol
Motorenoel
haben abzugeben
Endlich & Lels, Mannheim L. 2. 11.

Anzeigen in der „Badischen Gewerbe- u. Handwerkerzeitung“ haben best. Erfolg

Bezugspreis durch die Post oder Buchhandel 8.-- M im Jahr ohne Bestellgeld
Beilagen: Heimat und Handwerk und Handwerkstechnische Rundschau.

BADISCHE GEWERBE- UND HANDWERKERZEITUNG

Anzeigenpreis 40 Pfg. die 4 gespalt. 2 mm hohe Zeile od. deren Raum. Bei Wiederholung Rabatt, der bei Klageerheb., zwangsweis. Beitreibung und Konkursverfahren hinfällig wird. Erfüllungsort: Karlsruhe.

Schriftleitung des vom Großh. Landesgewerbeamt herausgegebenen Teiles in Karlsruhe.

Schriftleitung des vom Landesverband herausgegebenen Teiles in Rastatt.

Anzeigenannahme: G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag Karlsruhe i. B., Karl-Friedrich-Straße 14

Wer kann liefern?

Gerstenrölle, Größe 2-3 P.S.?
Steinzeugtöpfe?
Seufswörbe?

Wir bitten lieferfähige Firmen, unter Beifügung einer Freikarte, sich zu melden, damit wir Ihnen die Adressen der Anfragenden nennen können.

Geschäftsstelle der Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung.

Schuhmaschinen

jeder Art

eigener Konstruktion :-: eigener Patente

baut als

Spezialität

Robert Kiehle, Leipzig

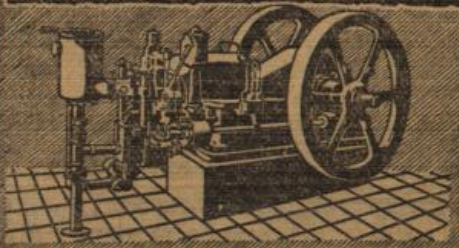
Königl. Sächs. Hoflieferant

Gegr. 1859. Maschinenfabrik Gegr. 1859.

Katalog 44 kostenlos.

BENZ NAPHTALIN-MOTOREN

mit allen Neuerungen



Gewährleisten einen zuverlässigen und außerordentlich billigen Betrieb

BENZ & CIE. Mannheim



F. Butzke & Co.

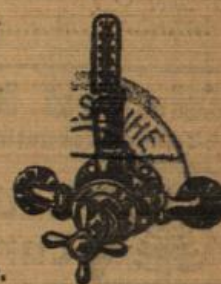
Akt.-Ges. für Metall-Industrie
Berlin S 42, Ritterstr. 12

Ersatz

für beschlagnahmte Metalle.

„Butzink“

Ausrüstungen für
Waschanlagen,
Klosetts,
Bäder usw.



Gasleitungs-Gegenstände.



Schmiedeeiserne Riemenscheiben

liefert zu billigsten Preisen und unter Garantie als Spezialität

Adolf Graf,

Maschinen-Fabrik, Konstanz.



Als besten

Schutzanstrich

für Eisen, Holz, Beton und Mauerwerk bewährt sich seit vielen Jahren

Siderosthen-Lubrose

streichfertig, D.R.P., in allen Farbtönen

Akt.-Ges. Johannes Jeserich
Charlottenburg-Berlin.

Generalvertreter: Gebrüder Simon, Stuttgart.



Universitäts-Zahnklinik Würzburg

Rietschel & Henneberg

G. m. b. H.

Berlin - Breslau - Danzig - Dresden - Hamburg - Karlsruhe - Königsberg - Lübeck
Magdeburg - Nürnberg - Posen - Straßburg i. E. - Wiesbaden - Bukarest - Constantinopel

Zentralheizungen, Lüftungs- und Badeanlagen

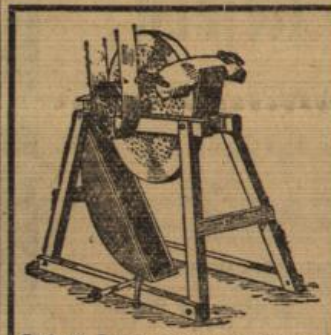
Intern. Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 * höchste Auszeichnung * Königl. Sächs. Staatspreis.

**Während des Krieges
Aufrechterhaltung
unseres Betriebes!**

Bopp & Reuther Mannheim-Waldhof
Armaturen, Pumpen- u. Wassermesser-Fabrik
Schutz-Marko

**Bedeutende Lagervorräte in
:: Armaturen und Pumpen ::**

Verlangen Sie gefl. Vorratsliste für Wasser- und Gas-Armaturen
sofort unsere " " Dampf-Armaturen
" " Pumpen und Zubehör



Sofort Preisliste verlangen.
Julius Kaltenbach
Lörrach.

Hahniol Neu
Patentamtlich eingetragen
Schleift undichte Nähne, Ventile
augenblicklich ohne Rillen ein
Chem. Fabrik O. Kessack, Düsseldorf

Bindfaden:
Ersatz kg von 2.60 Mk. an
Probe 5 kg, gegen Nachnahme.
Willy Rendsburg, Kiel 32.

Krolladen in Holz u. Stahlblech,
Roll- u. Zugjalousien
fabriziert in bekannter Güte
Reparaturen prompt und sachgemäß
Karlsruher Jalousie- u. Krolladenfabrik G. m. b. H.

59 Durl. 59 * U. Jason. * Fern- 2328
21lee (Inhaber) sprech.

Eduard Keffel, Aktiengesellschaft
Tannenbergthal, Post Jägersgrün im Vogtland
liefert



**Ledertuche
Corid (Kunstleder)
Gladiatorenleder**

Anerkannt beste Ersatzstoffe für Leder.

Die Handwerkerbuchführung der Zukunft

ist
Das Zwei-Bücher-System!

Es ist leicht erlernbar und zum Selbstunterricht ausgearbeitet,
bei Steuerreklamationen gesetzlich gültig und macht weniger
Arbeit, als jede andere Buchführung. Prospekte frei durch
Paul Lehmann, Dortmund, Westenhellweg 134.

Lieferung von forlenen Brüdengedeckflödlingen (345 qm)
und eichenen Leisten (285 m) nach Finanzministerialverord-
nung vom 7. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Angebote
— Vordrucke dazu mit Bedingungen usw. auf postfreie An-
frage erhältlich — mit Aufschrift: „Verdingung von Gedeck-
flödlingen“ spätestens Montag, 15. Mai 1916, 5 Uhr nachm.,
verschlossen und postfrei, einzureichen. 327
Seidelberg, 20. April 1916. Gr. Bahnbauinspektion I.

Kabelverlegung im Bahnhof Singheim bei Dos nach Finanz-
ministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu ver-
geben. Aushebung von etwa 2000 m Kabelgraben, Verlegung
von etwa 4000 m Kabel, Wiedereinfüllen des Materials, so-
wie Beschaffung von etwa 4000 Stück Badsteine. Lagepläne
und Bedingungen auf unserem Geschäftszimmer Nr. 2 und
bei Großh. Bahnmeisterei Bühl einzusehen. Dort auch Ab-
gabe von Angebotsvordrucken. Kein Versand nach auswärts.
Angebote postfrei und Aufschrift: „Kabelverlegung Singheim“,
bis spätestens Samstag, den 6. Mai, 5 1/2 Uhr nachmittags,
bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage. 333
Seidelberg, 26. April 1916. Großh. Bahnbauinspektion.

Zement - Dichturit

bester Mörtelzusatz, zur Dichtung von Zement und Beton, gegen
Wasserdruck u. Feuchtigkeit. Prospekte u. Muster gratis u. franko.
Herm. Baeuerle, Inh. Wilh. Köpfer,
Farbenfabrik, Ulm a. D.

Leder-Treibriemen
fabrizieren u. liefern preiswert
la Ware
unter Garantie
Schmidt & Wiechmann
Frankfurt am Main.

**Lohn-
Beutel**
für Febr. 1000 St. s. M. 1.90 an Lieferant
Otto Bachmann, Saulgau Nr. 51 Wbg.
Lieferant erster Firmen. Muster gratis.
Angabe obiger Nummer ist notwendig.